



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

Hirsch, Hans

Prag, 1922

VI. Kapitel. Zentenar und Blutgericht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68002)

Sechstes Kapitel.

Zentnar und Blutgericht.

Fünf Kapitel dieses Teiles waren bisher dem Nachweis gewidmet, daß sich im 12. Jahrh. eine bedeutende Erweiterung des Geltungsgebietes der Blutgerichtsbarkeit vollzogen hat. Dabei sind wir an der Frage vorbeigegangen, in welcher Weise sich dieser Aufstieg des Hochgerichtes in den einzelnen Gerichtssprengeln geäußert hat. Es ist daher jetzt geboten, die Leser daran zu erinnern, daß die Forschung für das 12. und 13. Jahrh. schon immer eine Veränderung der Hochgerichtsverfassung angenommen hatte. In dieser Zeit sollen nach der allgemein giltigen Lehre die unteren Landgerichte für die hörige Bevölkerung des platten Landes von den Grafschaften oder neben diesen das Blutgericht erworben haben. Die Grafen sind damals, so lautet im Einzelnen das Ergebnis,¹⁾ zur Landesherrlichkeit emporgestiegen und haben deshalb das Hochgericht an ihre Unterrichter weitergegeben. Erbteilungen und sonstige Abspaltungen aller Art²⁾ durch Kauf, Erbgang und Belehnung führten ohnedies eine weitgehende Zersplitterung der Grafschaftssprengel herbei, zur Bildung neuer Gerichtsbezirke bot die fortschreitende Kolonisation, die starke Vermehrung der Bevölkerung und die Verbreitung des Burgenbaues über ganz Deutschland immer wieder Anlaß.

Die Landgerichtseinteilung, die Deutschland seit dem 13. Jahrh. zeigt, weist aber noch auf eine andere und wichtigere Art der Entstehung dieser Gerichtssprengel hin. Viele von ihnen haben offenbar die Grenzen der alten Hundertschaften übernommen,³⁾ deren Name überdies in den Ausdrücken Zent und Zentgraf fortlebt, womit man in einzelnen Landschaften die Landgerichtskreise und den Inhaber der Gerichtsrechte bezeichnete. Die Folgerungen, die aus dieser Erkenntnis abgeleitet worden sind, verdienen besondere Hervorhebung. Im 12. und 13. Jahrh. erlangen die ehemaligen Hundertschaften das Blutgericht, das ihnen nach mehrfach geäußelter Anschauung ehemals zustand und das durch die Gerichtsreformen Karls des Großen der Grafschaft zugefallen war. Ja, noch mehr, wenn sie seit der karolingischen Kapitulariengesetzgebung nur Niedergerichte waren, sind sie jetzt oft reine Blutgerichte, die Niedergerichtsbarkeit war mittlerweile an die Dorfrichter übergegangen.

¹⁾ Vgl. Schröder, RG. 1, 605 ff. und 652 ff.

²⁾ Siehe darüber H. v. Voltelini, Arch. f. österr. Gesch. 94, 3 ff.

³⁾ So urteilt auch G. v. Below, Gött. gel. Anz. 1890, 310, N. 3.

Diese Annahmen sind in jüngster Zeit mehrfach,¹⁾ zuletzt von H. Glitsch,²⁾ bekämpft worden. Die jüngste Auffassung geht dahin, daß der enge Zusammenhang zwischen Blutgericht und Zentenar durch die karolingische Gerichtsreform gar nicht in jenem Maße gelockert worden ist, in dem man das bisher annahm. Wenn die Zentenare oder deren Rechtsnachfolger seit dem 12. Jahrh. als Blutrichter nachweisbar sind, so haben sie diese Gerechtsame nicht neuerdings erworben. Die Hochgerichtsverfassung wies ihnen von jeher auch neben dem Grafen eine Beteiligung zu. „Die peinliche Gerichtsbarkeit . . . ist dem Zentenar auf die Dauer nicht verloren gegangen.“ Wie Glitsch für Alamannien, so haben andere vor ihm für die übrigen deutschen Stammesgebiete die nämlichen Lehrsätze zur Erörterung gestellt. Mit großer Schärfe hat namentlich K. Lamprecht die Bedeutung der Frage erkannt und als der erste an der Hand des mittelhheinischen Urkundenmaterials erörtert.³⁾ Es ist auch sehr einleuchtend, was G. Schmidt⁴⁾ für Ostfranken auseinandersetzt. Wenn Karl der Große verordnet, niemand dürfe im Placitum des Zentenars zum Tode verurteilt werden, so scheint das allerdings zu beweisen, „daß tatsächlich damals die Zent jene Rechte beanspruchte und ausübte“. Seit Anfang des 13. Jahrh. sind die Würzburger Zentgrafen im Besitz der Blutgerichtsbarkeit. „Man darf nicht anders als annehmen, daß sie sie von altersher überkommen und ununterbrochen besessen haben.“

Wer aus dem Sachsenspiegel die Hochgerichtsverfassung der Heimat Eikes von Regow darstellen will, steht vor der nämlichen Frage. Der Gograf übt im 13. Jahrh. über die untere, ländliche Bevölkerung die Blutgerichtsbarkeit aus, ja er wird sogar mit dem Schwerte belehnt. Immer wieder hat man gefragt, ob hier Neuerwerbung vorliegt oder uraltes Recht, ob der Gograf ursprünglich neben oder unter dem Grafen sein Amt versah. Das letztere will die von R. Schröder begründete, heute noch herrschende Lehre. Sie erkennt dem Gografen nur Niedergerichtsbarkeit zu, während sich die Meinung jüngerer Forscher⁵⁾ in entgegengesetzter Richtung betätigt.

In Bayern stand der Ausdruck Zent nicht im Gebrauch. Daß sich aber auch dort die Grafschaften aus Unterbezirken zusammensetzten, die nichts anderes als Hundertschaften gewesen sein können, hat zuletzt O. Stolz⁶⁾ mit Recht behauptet. Es ist geradezu ein Hauptzweck seiner sorgfältigen Arbeit, den Zu-

¹⁾ Vgl. vor allem Seeliger in Hoops' Reallexikon 1, 367 f.

²⁾ In der oben S. 73 N. 2 angeführten Abhandlung. Auf Glitsch bezieht sich sehr stark die Darstellung von Fehr, Deutsche RG. S. 55 ff.

³⁾ Deutsches Wirtschaftsleben 1, 1, 198 ff.

⁴⁾ Quellen und Studien, herausg. von K. Zeumer 5, 2, 21 f.; vgl. auch die dort S. 21 N. 1 angeführte Literatur.

⁵⁾ Siehe vor allem Philippi, Mitteil. d. Inst. 29, 225 ff.

⁶⁾ Vgl. Arch. f. österr. Gesch. 102, 199 ff. und dazu Frh. v. Schwerin in Gierkes Untersuchungen 90, 151 ff.

sammenhang herzustellen zwischen der Gerichtseinteilung der späteren Zeit, für die reichlich Quellenangaben vorliegen, und der des früheren Mittelalters, aus dem es an Nachrichten fehlt. Wie Glitsch¹⁾ für Alamannien, so legt Stolz auch für Tirol Pfarr- und Gerichtseinteilung in älterer Zeit zusammen²⁾ und nimmt an, daß sich von diesen alten Grenzen ungeachtet aller späteren Veränderungen erheblich viel in jüngere Zeit gerettet hat.³⁾ Nur unterläßt er den letzten Schritt zu tun und meint im Sinne der allgemein geltenden Anschauung, die in diesen Sprengeln geübte Blutgerichtsbarkeit sei jüngeren Ursprunges.

Wir müssen uns damit bescheiden, diese übereinstimmende Fassung⁴⁾ aufzuzeigen, die das Problem der Hochgerichtsverfassung gegenwärtig in allen großen deutschen Stammesgebieten angenommen hat.⁵⁾ Damit ist die Grundlage gewonnen für die Behandlung jener Teilfragen dieses Problems, die uns hier im Hinblick auf die Hauptbeweissätze dieses Buches näher beschäftigen müssen. Wir wollen nachweisen, daß im 12. und 13. Jahrh. unter dem Einfluß der Landfriedensbewegung eine starke Steigerung der hochrichterlichen Tätigkeit, besonders des Blutgerichtes, erfolgt ist. Steht damit in Zusammenhang, daß zur nämlichen Zeit die Blutgerichtsbarkeit von dem Grafen auf ihre bisherigen Unterrichter übergegangen ist, wie die einen wollen? Oder hat die Landfriedensgesetzgebung nur umbildend auf die Funktionen der Hundertschaftsgerichte eingewirkt, so daß diese nun in den Quellen scharf umrissen als Blutgerichte dastehen, was sie, ohne daß es die älteren Quellen erwähnten, in bestimmter Beziehung von jeher gewesen sind?

Da sei zunächst als Voraussetzung der folgenden Ausführungen hervorgehoben, daß Amts- und Reichsrecht des 11. und 12. Jahrh. als ordentlichen Blutrichter unbedingt den Grafen ansehen. Gerade die Landfriedensordnungen bestätigen dies. Sie weisen auf die Herzöge, Grafen und Vögte als auf die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit hin, niemals aber nennen sie den Zentnar als Blutrichter. Allerdings, das eine ist ihren Aufzählungen zu entnehmen, was wir ohnedies wissen, daß sich Inhaber der Hochgerichtsbarkeit vertreten lassen konnten.⁶⁾

¹⁾ L. c. S. 9; vgl. außer den dort angeführten Arbeiten von Stutz und Schäfer auch Erl. zum hist. Atlas d. österr. Alpenländer 1, 1, 190.

²⁾ A. a. O. S. 214.

³⁾ Vgl. dazu auch Weimann in Gierkes Untersuchungen 119, 26, der für den Niederrhein die Gleichstellung von Kirchspiel und Hundertschaft nur selten als gegeben annimmt.

⁴⁾ Viel einfacher liegt die Frage dann auf, wenn aus der Grafschaft ein einziges Landgericht wurde, in dem der Landrichter als Vertreter des Grafen die Hochgerichtsbarkeit ausübte. Daß auch solche Wandlungen möglich waren, hat G. Götz (in Gierkes Untersuchungen 121, 70 ff.) an den Verhältnissen des badischen Linzgaues gezeigt.

⁵⁾ Im Grunde wird mit diesen neuen Lehrmeinungen nur wieder zu Ehren gebracht, was schon Thudichum vor 60 Jahren (Gau- und Markverfassung S. 83) vertreten hatte

⁶⁾ Vgl. M. G. Const. 1. 604, 607 „qui vice illorum funguntur“, 614 „vel quilibet rector.“

Auch die Königsurkunden sprechen bis zum Ausgang des 11. Jahrh. nur vom Grafen und vom Vogt, wenn sie des Hochgerichtes gedenken — und zwar hinsichtlich aller Prozeßmöglichkeiten, auch wenn handhafte Tat vorlag. Unschätzbar ist die Bestimmung der Wormser Urkunde Heinrichs II., die einen handhaften Dieb in Gewahrsam des Grafen legen läßt, bis er in seinem Ding nach dem Spruche der Schöffen abgeurteilt sei.¹⁾

Aber wieder, wie schon früher einmal,²⁾ müssen wir die Frage stellen, ob das, was in dieser einen schriftlichen Nachricht als geltendes Recht niedergelegt ist, den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Auch hier müssen wir rechnen mit dem Gegensatz zwischen Amts- und Reichsrecht auf der einen und dem Volksrecht auf der anderen Seite. Und es scheint, als sei die hohe Gerichtsbarkeit in älterer Zeit von diesen Gegensätzlichkeiten ganz besonders betroffen worden. Das Diplom Heinrichs II. legt nicht umsonst so großes Gewicht auf die Verwahrung des handhaften Diebes und seine rechtsförmliche Verurteilung. Wir wissen es heute und die dieses Diplom abzufassen hatten, bedachten offenbar vor allem, daß das Volksrecht bei handhafter Tat ein anderes, kürzeres Verfahren kannte, nämlich die Überweisung durch ein Notgericht und die sofortige Vollstreckung des Urteils auf dem nächsten Baum. Auch der Sachsenspiegel kennt das Notgericht und legt dem zu wählenden Vertreter des ordentlichen Richters, wenn dieser nicht herbeigerufen werden kann, den Namen Gograf bei. Die Zusammenhänge zwischen handhafter Tat, Notgericht und Gerichtsbarkeit des Zentenars (Gografen) haben uns nun etwas näher zu beschäftigen.

Da müssen zunächst dem Ausdruck Notgericht ein paar Worte der Klarstellung gewidmet werden. Zeumer nimmt den für captus des Münchweierer Hofrechtes, der dem Weibel des Vogtes ausgeliefert wird, als einen durch Notgericht überwiesenen, der peinlichen Strafe bereits verfallenen Dieb. Trifft diese Auffassung zu, dann müßte das Notgericht in Bayern-Österreich noch im späteren Mittelalter eine sehr verbreitete Einrichtung gewesen sein. Immer wieder kann man in den Weistümern dieses Rechtsgebietes lesen, der gefangene Dieb müsse notdürftig gekleidet³⁾ dem Boten des Vogtes übergeben werden. Dabei werden diesem wie in Münchweier 60 oder 72 ⚡ (5 bis 6 Solidi) bezahlt.

Tatsächlich reden die spätmittelalterlichen Quellen von einem Notgericht, wenn ein schweres Verbrechen die sofortige Abhaltung einer Gerichtsversammlung⁴⁾ notwendig machte. Aber

¹⁾ DH. II. 319.

²⁾ Siehe oben S. 106 N. 1.

³⁾ Das entspricht der Bestimmung des Münchweierer Hofrechtes über das Oberkleid des Diebes, das dem Weibel zufällt.

⁴⁾ Die Denkwürdigkeiten des Hallischen Ratsmeisters Spittendorf vom Ausgang des Mittelalters (GQu. d. Prov. Sachsen 11, 64) berichten von einem Fall schwerer Verwundung mit nachträglicher Todesfolge. „So ward ein nothding geheget durch den grefen und 5 schöppen“. Auch sonst wird als nôtgeding, nôtding jedes außerordentliche, eilig berufene Gericht bezeichnet (vgl. Grimm, RA.⁴ 2, 467).

der Einfluß amts- und reichsrechtlicher Auffassungen ist bei solcher Art von Notgerichten nicht zu verkennen. Dem Hochrichter bleibt, wenn schon nicht das Urteil, so die Vollstreckung auf alle Fälle vorbehalten¹⁾).

Die spätmittelalterlichen Weistümer kennen aber noch eine andere Art des Notgerichtes, die man im Gegensatz zu der eben geschilderten Form als Notgericht im engeren Sinne bezeichnen könnte. Entscheidendes Kennzeichen ist, daß der handhafte Übeltäter nicht nur sofortiger Verurteilung, sondern auch sofortiger Hinrichtung verfällt. Als Mittel zum Vollzug wird mit Umgehung des Galgens, der im späteren Mittelalter überall als Symbol der ordentlichen Blutgerichtsbarkeit gilt, der nächste Baum gewählt, der zur Verfügung steht. In Raxendorf²⁾ in Niederösterreich bestand nach einem Weistum des 15. Jahrh. ein Freiengericht, dessen 60 freie Insassen das Recht hatten, einen auswärtigen Verbrecher aufzugreifen und, wenn der Richter nicht zur Stelle war, zu dritt ein Gericht abzuhalten und den Missetäter dann sofort auf einem Baum aufzuhängen. Auf landesfürstliche Verleihung geht dieses Vorrecht sicherlich nicht zurück. Den sorgfältigen Erläuterungen Winters in der Ausgabe der österreichischen Weistümer³⁾ ist zu entnehmen, daß die erste landesherrliche Bestätigung aus dem Jahre 1459 stammt. Von dem publicum placitum liberorum und dem iudex liberorum des Ortes erfahren wir aber schon aus einer Urkunde des Jahres 1263. Winter verweist zur Erklärung der Entstehung und Bedeutung des Weistumes auf Luschin,⁴⁾ die richtige Deutung bringt aber R. Schröder,⁵⁾ der dieses Weistum als Beleg für das Bestehen von Notgerichten noch im späteren Mittelalter anführt. Wie hier in Raxendorf gab es auch in Ostfranken noch im 16. Jahrh. sogenannte Freidörfer mit bäuerlichen Blutgerichten⁶⁾. Auch dort wird der handhafte Dieb sofort abgeurteilt und der Spruch der Richter unter Mitwirkung der gesamten Gemeinde auf einem Baum vollzogen. G. Schmidt⁷⁾ faßt diese Dorf-Sprengel als Abspaltungen aus alten Zenten auf. Jedenfalls ist uns hier eine Form der Rechtsprechung in peinlichen Fällen erhalten, die als Überrest aus alter Zeit in die spätere hereinragt.

Eben deshalb seien auch andere Fälle solcher blutgerichtlicher Ausnahmen vorgeführt. Das Dorf Thanerss⁸⁾ wird in einem Weistum des 14. Jahrh. als „frikamer“ des Erzbischofs

¹⁾ Es heißt im Münchweierer Hofrecht: sicque advocatus abducat furem iudicabitque secundum legem statutam. Wenn unter iudicare wirklich nur, wie Zeumer meint, der Vollzug der peinlichen Strafe gemeint ist, so ist auf jeden Fall die Wahl dieses Wortes sehr bezeichnend; siehe oben S. 115 N. 3.

²⁾ ÖW. 8, 1045 f.

³⁾ A. a. O. S. 1043 Anm.

⁴⁾ Gerichtswesen S. 113, 139 ff.

⁵⁾ RG. 1, 608 in N. 87 unter Benutzung des alten Druckes (GW. 3, 687).

⁶⁾ Siehe Knapp, Zenten 2, 321 f.

⁷⁾ In der oben S. 186 N. 4 angeführten Schrift S. 25.

⁸⁾ GW. 2, 355.

von Trier bezeichnet und als „also fri“, daß Diebe und Mörder, bei frischer Tat ergriffen, vom Amtmann verurteilt und auf einem Baum aufgeknüpft werden können. Auf dem Gutshofe Porstendorf¹⁾ der Zisterze Pforte wurde noch im 15. Jahrh. ein Mann, der eine Fuhr Korn vom Feld weg gestohlen hatte, von den Laienbrüdern festgenommen und auf einem Baum erhängt, der seither den Namen Galgenbaum führte. Es ist bemerkenswert, daß man auf diesen Fall zurückgriff, als es 1483 galt, den Besitz der von den Jenensern streitig gemachten Blutgerichtsbarkeit zu erweisen.

In mehrfacher Hinsicht scheinen mir diese Beispiele besonderer Beachtung wert. An allen deuten wenigstens einzelne Züge darauf hin, daß sich hier altes Recht als Ausnahme und Vorrecht in späterer Zeit erhalten hat. Das Vorbild all dieser Blutgerichtssprengel ist die freie Gemeinde, in der ein handhafter Verbrecher sofort verurteilt und unter Mitwirkung aller auch auf der Stelle gerichtet wird, nicht weil irgend ein Privileg einen Ausnahmestand geschaffen hatte, sondern weil im früheren Mittelalter bei handhafter Tat für das Schicksal des Übeltäters nicht der Spruch königlicher Beamter, wohl aber der Entschluß der Gerichtsgemeinde und vor allem die Haltung des Betroffenen maßgebend waren²⁾. Daher die Bezeichnungen Freidorf, Freigericht, Freikammer, daher die sofortige Vollziehung des Urteils ohne die Mitwirkung des ordentlichen Hochrichters, daher vor allem die Forderung, daß die gesamte Gemeinde teilzunehmen habe — eine Forderung, die Weistümer bei solchen Anlässen unter Strafandrohung für die Fehlenden des öfteren erheben³⁾. Hier vermögen wir auch aus einem antiquarischen Detail⁴⁾ wertvolle Erkenntnis zu gewinnen. Bekanntlich machte im späteren Mittelalter das Amt des Scharrichters den Inhaber mitsamt seiner Familie unehrlich. Aber das war nicht immer so. In früherer Zeit wählte man den Vollstrecker des Urteils aus dem Kreise derer, die bei der Festnahme oder Verurteilung des Übeltäters mitgewirkt hatten. Auch daraus geht hervor, daß die Hinrichtung eines handhaften Schwerverbrechers nach älterer, volksrechtlicher Auffassung eine Angelegenheit war, die die Gerichtsgemeinde entweder selbst erledigte oder dem Geschädigten zum Vollzug überließ, der mit eigener Hand an dem Verurteilten Rache nehmen durfte.

So wäre es gewiß eine sehr einfache Lösung des Problems anzunehmen, der Zentenaar habe in karolingischer Zeit ebenso das Blutgericht geübt wie später der Landrichter, das Blutgericht sei wie der Name Zent von dem einen auf den andern über-

¹⁾ GQu. d. Prov. Sachsen 34, 276 (1483/4).

²⁾ Vgl. dazu E. Mayer, Deutsche u. frz. VG. 2, 353.

³⁾ GW. 6, 454, 659. Die sieben Schwurzeugen, die bei Überwindung eines handhaften Verbrechers den Eid leisten, sind doch nur eine Abordnung der Dorfbewohner, die auf das Gerüfte hin herbeigeeilt sind.

⁴⁾ Vgl. Beneke, Von unehrlichen Leuten S. 123 ff. u. 220 f.

gegangen, der Umweg über die Grafschaft, den die karolingische Gerichtsreform herbeigeführt habe, sei in Wirklichkeit gar nicht notwendig gewesen. Ich halte aber dafür, daß die Voraussetzungen, unter denen die eben angeführten Folgerungen Berechtigung haben könnten, nicht zutreffen. Man kann gewiß für einzelne Gebiete annehmen, daß die karolingische Gerichtsreform sich nicht habe durchsetzen können. Aber als allgemein gültiger Lehrsatz bedeutet diese Annahme doch nicht viel mehr als eine Verlegenheitsauskunft, die ungefähr besagt, daß wir keinen klaren Einblick haben und uns deshalb mit einer unbewiesenen und unbeweisbaren Hypothese begnügen müssen.

Eine Beobachtung scheint vor allem gegen die Giltigkeit der Annahme einer allgemein mangelhaften Durchführung der karolingischen Gerichtsordnungen zu sprechen. In verschiedenen deutschen Gebieten, in denen Einteilung der Grafschaften in Unterbezirke oder Dingstätten nachweisbar ist, kann festgestellt werden, daß diese den Hundertschaften entsprechenden Unterteilungen nicht selbständig von einander bestehen, sondern daß unter ihnen ein Zusammenhang besteht, den nur die Grafschaft vermittelt haben kann. Für den Thurgau hat P. Blumer¹⁾, für den Linzgau G. Götz²⁾ festgestellt, daß die verschiedenen Gerichtstätten dieser Landgraftchaften allgemeine Zuständigkeit besaßen, von Deutsch-Tirol hat O. Stolz behauptet³⁾, unter den verschiedenen Schranken einer Grafschaft sei für das Blutgericht eine bevorzugt gewesen. Von Sachsen hat R. Schröder auf Grund eines umfassenden Quellenmaterials gezeigt, daß dort die Grafschaften jeweils mehrere Dingstätten besaßen, in denen der Graf abwechselnd das Landgericht abhielt⁴⁾.

Eine andere Frage ist, ob die karolingische Kapitularien-gesetzgebung überhaupt darauf ausging, die Unterordnung des Zentenars unter den Grafen in jenem Sinne auszugestalten, in dem dies heute allgemein angenommen wird. Immer wieder findet man bei Erörterung dieser Fragen Berufung auf die Sätze der Kapitularien, nach denen im Gericht des Zentenars niemand zum Tod oder zum Verlust der Freiheit verurteilt werden dürfe⁵⁾ und dem Zentenaar keine Kriminalsachen, sondern nur leichter zu erledigende Fälle zustehen.⁶⁾ Nun beweisen solche Verbote an sich, daß die Möglichkeit einer Übertretung sehr nahe lag. Und dann reden die Kapitularien doch nur von den echten und höchstens noch von den gebotenen Gerichtstagen, niemals aber von jenen Gerichtsversammlungen, denen bei handhafter Tat die Entscheidung zufiel. Und diesen oblag die

¹⁾ Landgericht u. gräfl. Hochgerichtsbarkeit im Thurgau S. 55 f.

²⁾ In Gierkes Untersuchungen 121, 81 f.

³⁾ Arch. f. österr. Gesch. 102, 206 f.

⁴⁾ Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 5, 4 ff. u. 46. Schließlich ist die Gerichtsverfassung, die R. Schröder aus den Sätzen des Sachsen-spiegels aufbaut, an sich ein einziges großes Zeugnis für die starken Wirkungen der Gerichtsreformen Karls des Großen.

⁵⁾ MG. Capit. 1, 176.

⁶⁾ Ibid. S. 210.

Pflege des peinlichen Strafrechtes, aus diesen hat sich — wir wiederholen dies — das Blutgericht entwickelt. Volksrechte und Kapitularien zeigen ein nach allen Richtungen hin ausgebautes Kompositionensystem. Von der Todesstrafe ist selten die Rede, sie kam hauptsächlich in den Fällen handhafter Tat zur Anwendung. Wenn es aber wirklich die Absicht der karolingischen Gesetzgeber gewesen sein sollte, die im Rechtsbewußtsein des Volkes festsitzenden Anschauungen, wie sie sich dem handhaften Verbrecher gegenüber äußerten, zu beseitigen, dann sind sie in diesem einen Punkte bestimmt nicht durchgedrungen. Dies zeigen nicht etwa allein die paar vorher aufgezeigten Fälle von Notgerichten in späterer Zeit, das lehrt besonders das Neben- und Ineinander von hohem und niederem Gericht im späteren Mittelalter, die Erkenntnis vor allem, daß damals die Entscheidung über das Schicksal eines handhaften Verbrechers im Niedergerichtssprengel fiel.¹⁾ Nicht ein paar Kapitularien, sondern Jahrhunderte haben daran arbeiten müssen, das Recht auf sofortige Rache zu beseitigen und zu ersetzen durch die Anschauung, daß die Staatsgewalt allein berufen sei, in solchen Fällen nach allgemein geltigen Rechtsordnungen einzuschreiten und auf Grund sorgfältiger Prüfung des Tatbestandes zu urteilen. Zu dieser allgemeinen Erwägung noch eine besondere: kann man sich bei der räumlichen Ausdehnung vieler Grafschaften überhaupt vorstellen, daß der Graf in allen Fällen handhafter Tat binnen kurzem zur Stelle war? Das hätte ihn zu einem ewig wandernden Richter gemacht und ihm noch eine ärgere Last aufgebürdet, als die war, die den Freien alle 14 Tage den Besuch eines Gerichtstages auferlegte. Die letztere haben die karolingischen Kapitularien beseitigt. Wie aber halfen sich die Grafen in jenen Angelegenheiten, die sie zu stark belasteten? Die Schwierigkeiten, die die Erstreckung der Grafschaftsgebiete der Ausübung des Blutgerichtes bot, hat Fehr²⁾ gewürdigt, wenn er betont, das fränkische Gericht sei begründet gewesen „auf gegenseitiger Erfahrung, auf Kenntnis von Mensch zu Mensch“, „eine Rechtsprechung auf so feiner, auf so echt menschlicher Grundlage“ wie die fränkische hätte „keine großen Gerichtsbezirke dulden“ können.

Es ist die Zeit, daran zu erinnern, daß die Zentenare seit den ältesten Zeiten an der Ausübung der peinlichen Strafgerichtsbarkeit beteiligt waren.³⁾ Das älteste Kapitulare, das überhaupt von Zentenen spricht, ordnet die Bildung solcher Sprengel an, weil zur Nachtzeit die Diebe nicht scharf genug verfolgt werden. Mehrfach wird in den Kapitularien den Zentenen eingeschärft, nichts zu vertuschen und unbestechlich zu bleiben. Den Grafen wird die Verpflichtung auferlegt, einen Kerker zu halten, die vicarii und iudices aber, das sind die

¹⁾ Siehe oben S. 56 f.

²⁾ L. c. S. 56.

³⁾ Vgl. zum Folgenden Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 182 ff., 236, 257 f.

Zentenare,¹⁾ haben sich um den Galgen zu kümmern. Diese Pflichtenverteilung, die das Aachener Kapitulare von 813 vornimmt,²⁾ entspricht der Auffassung, die uns auch sonst in diesen Verordnungen der karolingischen Staatsgewalt über den Zentenaar entgegentritt: er ist der Vollstrecker der von den Grafen gefällten Urteile. Seinen Beruf als Volksbeamter hat er aber darum nicht eingebüßt. Auch die karolingische Gesetzgebung sieht die Bestellung des Zentenars durch den Grafen aber unter Mitwirkung des Volkes vor.³⁾

Karl der Große und Ludwig der Fromme haben die Freien lediglich zum Besuch der drei echten Jahrdinge verpflichtet,⁴⁾ außer wenn jemand als Zeuge, Richter oder Ankläger etwas zu tun hatte. Hier werden die eigentlichen Strafsachen von den drei Ehafttaidingen⁵⁾ weg- und den gebotenen Gerichtstagungen zugewiesen, denen nach den ausdrücklichen Angaben des Gesetzes der Zentenaar vorsteht. Wir sehen hier eine Gerichtsverfassung vor uns, die wir ähnlich auch im hohen und späteren Mittelalter wiederfinden. Darum gilt aber auch von diesem Nebeneinander von Graf und Zentenaar dasselbe, was dort das Zusammenwirken von Vogt und Schultheiß ergab.⁶⁾ Jede Fortentwicklung des Strafrechtes mußte hier wie dort dem Richter im gebotenen Ding zugute kommen. Und es wäre ein Irrtum anzunehmen, die Gerichtsbarkeit des Grafen im echten Ding sei die hohe, die des Zentenars im gebotenen Ding aber die niedere gewesen.⁷⁾ Den gebotenen Gerichtsversammlungen steht das Verfahren bei handhafter Tat sehr nahe. Zweifellos hat diese kurze Art, Verbrecher zu richten, in karolingischer Zeit große Bedeutung gehabt.⁸⁾ Wer aber dabei Richter war? Die Hinrichtung eines handhaften Verbrechers ist ein Ausfluß der Rache des Betroffenen, dem die gesamte Gerichtsgemeinde beisteht. Solchen volksrechtlichen Anschauungen entspräche, daß die Leitung des Verfahrens in den Händen des Volksrichters lag. Und wirklich haben wir aus dem Beginn des 9. Jahrh. eine Rechtsquelle, die gleicherweise die Übergabe eines handhaften Räubers an den Grafen oder an den Zentenaar vorsieht.⁹⁾ Dazu würden auch jene Bestimmungen der Kapitularien passen, die dem Zentenaar Ergreifung und Verwahrung der Diebe zur Pflicht machen. Bei dieser Annahme würde sich ganz zwanglos erklären, daß der Landrichter des 12. Jahrh. als Rechtsnachfolger des alten Hundertschaftsvorstehers der Blutrichter für die Bevölkerung des platten Landes wurde.

¹⁾ Siehe Brunner, RG. 2, 177, 183 u. neuerdings Glitsch l. c. S. 40 u. 47 ff.

²⁾ MG. Capit. 1, 171.

³⁾ Brunner, a. a. O. S. 175 N. 10

⁴⁾ MG. Capit. 1, 210, 214, 290, 2, 19.

⁵⁾ Übrigens sind auch diese nichts anderes als ein Hundertschaftsgericht unter dem Vorsitz des Grafen; vgl. Fehr l. c. S. 56.

⁶⁾ Siehe oben S. 61 f. u. 70.

⁷⁾ Vgl. v. Schwerin in Hoops' Reallexikon 2, 326.

⁸⁾ Vgl. Sohm a. a. O. S. 440 f. u. Fehr, Deutsche RG. S. 58.

⁹⁾ Lex Francorum Chamavorum, Altmann-Bernheim* S. 220.

Was für die karolingische Zeit, wie ich wohl anerkenne, eine nicht genau beweisbare Vermutung ist, läßt sich für das hohe Mittelalter aus wichtigen Zeugnissen bestimmter fassen. Bei handhaftem Raub und Diebstahl erklärt Eike von Repgow¹⁾ ein Notgericht für zulässig, zu dem ein Gograf als Notrichter zu kiesen sei, wenn der belehnte Richter nicht sofort erreichbar sein sollte. Wir wollen nicht schon jetzt die sehr heikle Frage anfassen, wer hier als belehnter Richter d. h. als ordentlicher Hochrichter zu gelten hat. Hier sei nur zur Erwägung gestellt, was unbestreitbar ist: der Verfasser des Sachsenspiegels bezeugt mit dieser Bestimmung, daß eine Vertretung des ordentlichen Hochrichters im 13. Jahrh. gerade in solchen Sachen möglich war, die zu jener Zeit die Regelfälle des Blutgerichtes waren und nach unserer heutigen Auffassung sogar als die schwersten betrachtet werden müssen, die es überhaupt gab. Die hochrichterlichen Befugnisse erscheinen nicht in einer Hand vereinigt, sondern gerade diejenigen Fälle, die am sichersten peinliche Bestrafung zur Folge haben, werden einem Richter zugewiesen, der unter dem ordentlichen Hochrichter steht. Auch das Soester Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh.²⁾ weist das Gericht, das Todes- und Verstümmelungsstrafen verhängt, dem Vogt zu „nisi fuerit proclamatum ad iudicium rurensis gogravii“. Also auch hier eine Gerichtskonkurrenz ähnlich der des Sachsenspiegels. Proclamatum kann doch nur ein Hinweis auf das Gerüft sein, mit dem das Verfahren bei handhafter Tat seinen Anfang nahm. Eben auf diese weist auch die älteste Urkunde hin, die klar und deutlich von dem Blutgericht des Gografen redet.³⁾ Dreimal im Jahr hat der Ritter Bernhard von Plötzke ein Goding für die Leute des Klosters Ilsenburg abzuhalten, daselbst Klagen entgegenzunehmen und nach der Schwere des Falles zu urteilen. Bei einem Ungericht aber hat er zu jedem Tag und zu jeder Stunde als ordentlicher Richter seines Amtes zu walten. Es wäre gewiß verfehlt, aus dieser Bestimmung abzuleiten, daß der Ilsenburger Gograf über Ungerichte nur bei handhaftem Tatbestand zu urteilen gehabt habe. Doch tritt uns in dieser Urkunde der ältere Dualismus der hohen Gerichtsbarkeit, der eine Zweiheit der Richter zur Folge haben konnte — Sühnegericht im echten Ding, Blutgericht bei handhafter Tat im gebotenen Ding — noch recht unverhüllt entgegen.

Jedenfalls ist den Sätzen des Sachsenspiegels bestimmt zu entnehmen, daß selbst im 13. Jahrh. die jüngere Auffassung noch nicht allgemein durchgedrungen war, nach der die gerichtliche Tötung eines Menschen ohne Einschreiten des vom König

¹⁾ I, 55, 2.

²⁾ Vgl. Stüve, Unters. über die Gogerichte S. 3, J. Schmitz, Gogerichte S. 18 und Heck, Sachsenspiegel S. 165.

³⁾ GQu. d. Prov. Sachsen 6, 160; vgl. dazu Heck, Sachsenspiegel S. 107 f. u. 159 f. u. E. Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung S. 153 f.

eingesetzten Hochrichters ausgeschlossen war. Daß aber gerade in den Fällen handhaften Diebstahls der alte Volksrichter einschritt oder der zum Notrichter gewählte wenigstens seinen Namen trug, dafür haben wir aus der Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels in den zuletzt von F. Rörig ausführlicher besprochenen Hunria-Urkunden von 1202 - 1220 aus dem Mosellande weiteres Beweismaterial.¹⁾ Freilich ist die Erklärung der einzelnen Bestimmungen schwierig und deshalb sind Rörig und sein Kritiker Rietschel²⁾ zu sehr abweichenden Ergebnissen gelangt. Sicher ist der Letztere im Recht, wenn er erklärt: „Nicht Reste alter Hochgerichtsrechte der Grafen sind die Hunria-rechte, sondern Reste der fränkischen Zentenargerichtsbarkeit.“ Es ist bezeichnend für die von den Funktionen des Hochgerichtes allgemein geltenden Anschauungen, daß beide Forscher darin übereinstimmten, es handle sich um die gesamte ländliche Kriminalgerichtsbarkeit in den jährlich stattfindenden Dingen. Aber die drei Urkunden reden nur von einem alle drei Jahre abzuhaltenden, ungebotenen Gerichtsplacitum und sonst noch von der Behandlung eines handhaften Diebes. Dieser wird nach dem Spruch der Hunnen und des versammelten Volkes entweder aufgeknüpft oder er muß sich loskaufen. Solche Fälle sind gewiß nicht etwa in einem jährlich zusammentretenden Ding, sondern sofort erledigt worden.³⁾ Daraus ist kaum zu entnehmen, daß „die in den Godingen, Zenten oder Hunrien sich abspielende bäuerliche Kriminalgerichtsbarkeit des 13. Jahrhunderts“ den Hundertschaftsgerichten von den Grafen „überlassen“ worden sei. Wenn uns Rietschel, auf den wir uns dabei beziehen, nur auch gesagt hätte, wie es zu einer Zeit, die bereits Ausübung der Hochgerichtsbarkeit kraft königlicher Bevollmächtigung kannte, gelingen konnte, daß die Grafen die bäuerlichen Kriminalgerichte den Zentnern „überließen“ und daß ganze Grafengerichte einfach „verschwanden“. Gerade diese Frage müssen wir uns aber auch vorlegen, wenn wir die Darstellung verstehen wollen, die Eike von Repgow von der Gerichtsverfassung seiner sächsischen Heimat gibt. Auch diesem ist bereits die Auffassung geläufig, daß die Hochgerichtsbarkeit vom König stamme. Wenn er aber trotzdem die Aburteilung eines handhaften Diebes oder Räubers durch das Notgericht eines gewählten Gografen für möglich hält, so gibt er damit zu, daß die amtsrechtliche Auffassung des Hochgerichtes noch immer von der volksrechtlichen durchbrochen werden konnte. Und es bedarf keines besonderen Beweises, daß wir in dem Notgericht Eikes, in dem Eingreifen der moselländischen Hunnen bei handhafter Tat und in den Angaben der eingangs vorge-

¹⁾ Westdeutsche Zeitschr. 13. Erg.-Bd. S. 34 ff.

²⁾ Vierteljahrschrift f. Soz. u. WG. 5, 338 ff.

³⁾ Das ergibt der Wortlaut ohne weiteres: si fur ibi deprehensus fuerit, nuntius abbatis eum per sententiam centurionum et populi suspendi faciet.

fürhten Weistümer über die sofort zu vollziehende Hinrichtung eines handhaften Verbrechers nicht Neuerwerbungen von Rechten der betreffenden Zeiten, sondern Überbleibsel von Rechtsanschauungen vergangener Jahrhunderte vor uns haben.

Eine ähnliche Gerichtskonkurrenz gerade in den Blutgerichtsfällen zeigen die falschen Kaiserurkunden der Abtei St. Maximin bei Trier. Schon früher haben wir als den wesentlichen Unterschied zwischen den Vogteibestimmungen der echten Diplome des 11. Jahrh. und der Fälschungen des 12. Jahrh. feststellen können, daß die einen auch bei Diebstahl nur von der Sühnehochgerichtsbarkeit, die anderen aber von handhaftem Diebstahl und von der Verurteilung festgenommener Verbrecher reden. Beiden Gruppen eigentümlich¹⁾ ist, daß in Hochgerichtsfällen der Hunne dem Vogt als konkurrierender Richter zur Seite tritt. Die Drittelung der Bußen besteht für beide. Betreten des Klostergrundes wird ihnen nur zu den bestimmten Gerichtstagen gestattet und zwar dem Vogt dreimal im Jahr, dem Hunnen aber nur einmal in jedem dritten Jahr „nisi recens furtum fuerit aut ex parte abbatis vocati fuerint“. Diese Klausel wird in einer Vogteiurkunde von 1135,²⁾ die den Abschluß des Fälschungswerkes darstellt, ganz allein für den Hunnen angebracht. Es ist klar, daß Vogt und Hunne in die Verwaltung der hohen und Blutgerichtsbarkeit sich teilen. Gewiß steht der eine über dem andern. Aber es ist bemerkenswert, daß mit *furtum recens* d. h. mit handhaftem Diebstahl der Hunne allein in Verbindung gebracht wird. Die Vögte des Grafen von Luxemburg konnten bei solchen Anlässen nicht immer zur Stelle sein. Dann sprangen die nahe hausenden Hunnen ein und treten gerade in solchen Sachen als Richter auf, bei denen Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen waren.

Diese Zweiteilung der Hochgerichtsverwaltung zwischen Grafen und Hundertschaftsvorsteher hat im hohen Mittelalter einen Rechtszustand geschaffen, der an Altes anknüpft und Neues vorbereitet. Es ist dabei ziemlich gleichgiltig, ob man der Durchführung des Notgerichtes, wie sie Eike darstellt, größere oder kleinere Verbreitungsmöglichkeiten zubilligt. In dem einen Gebiet mag es so gewesen sein, im anderen hatte es der Zentenaar verstanden, an seinen ursprünglichen Rechten zäh festzuhalten, so daß sich die karolingische Gerichtsreform gar nicht oder nur durch einen Ausgleich festsetzen ließ, der den Zentenaar im Namen des Grafen weiter verwalten ließ, was er bisher besaß. Entscheidend ist, daß die Mitwirkung des Zentenaars gerade auf jene Fälle sich erstreckte, die zu peinlichen

¹⁾ Vgl. St. 2499, 2506, Westdeutsche Zeitschr. 5, 64, St. 3069; dazu Bresslau ebenda 5, 27 ff.; siehe oben S. 165 f.

²⁾ Beyer Mittelrhein. UB. 4, 538: *per curtes vero abbatis advocati qui de manu nostra advocatias tenent non nisi ter in anno tantum placitare debent et illi qui hunnones in quibusdam locis dicuntur tertio tantum anno, nisi recens fuerit furtum aut ex parte abbatis vocati fuerint placitum habebunt.*

Strafen führten, auf das Verfahren bei handhafter Tat. Diese rasche Justiz entspricht volksrechtlichen Anschauungen und der Zentenar ist der alte Volksrichter; beide gehören daher zusammen. Darum legt Eike von Repgow dem Notrichter die Bezeichnung Gograf bei. Selbst wer solche Schlüsse als zu weitgehend ablehnen möchte, wird zugeben müssen, daß dem Zentenar seit der ältesten Zeit Verfolgung und Verhaftung, Empfangnahme und Verwahrung der schweren Verbrecher oblagen. Solche Befugnisse führten aber nach allem, was wir aus dem späteren Mittelalter wissen, zum Blutgericht; denn daran wurde zuerst das Recht der Aburteilung, dann auch das des Vollzuges angefügt.¹⁾ Schon oben²⁾ haben wir die Bestimmung des Sundhofner Weistums angeführt, der zufolge der Schultheiß einen abgeurteilten Dieb auch hinrichten lassen darf, wenn der Landgraf der Aufforderung zur Übernahme des Schuldigen und zum Vollzug des Urteils nicht entspricht. Was da im 15. Jahrh. als Ausnahme erscheint, mag in früherer Zeit oft genug zur regelmäßigen Übung des Blutgerichtes geführt haben. Als es sich im Kloster Pforte im 15. Jahrh. darum handelte, den Besitz des Blutgerichtes nachzuweisen, berief man sich auf einen Vorfall, der damals noch in aller Erinnerung stand: die Bärtlinge hatten einen bei handhaftem Felddiebstahl aufgegriffenen Verbrecher kurzerhand auf einem Baum aufgeknüpft.³⁾

Wie man auch im Einzelnen die Frage beurteilen will, die Beziehungen zwischen den Amtspflichten des Zentenars und dem Verfahren auf handhafter Tat sind offenbar. Und die Behandlung der handhaften Fälle läßt aus den Urkunden und der Darstellung Eikes von Repgow jenen Zustand erkennen, den ich den uneinheitlichen, dualistischen Charakter der hohen Gerichtsbarkeit in älterer Zeit nennen möchte.⁴⁾ Die Urkunden und Eike reden vom echten Ding, vom Königsbann und den bußfähigen Hochgerichtsfällen, daneben davon, was mit dem auf handhafter Tat aufgegriffenen Dieb zu geschehen habe. Und sie stimmen auch darin überein, daß dieser Zweiteilung der Befugnisse ein hochrichterliches Kondominium zweier Gerichtsgewalten entsprechen kann. Der Vogt hat das placitum legitimum und den Königsbann; aber in Worms und Osterhofen wird ein „fur captus“ dem Grafen übergeben oder es greifen wie in St. Maximin die Hunnen in solchen Fällen ein. Wahrscheinlich sind diese unter den iudices, die in Echternach bei

¹⁾ Siehe auch Aubin, Landeshoheit S. 235.

²⁾ S. 56. Vertretung im Hochgericht durch den grundherrlichen Schultheiß konnte auch sonst im späteren Mittelalter dazu führen, daß Vögte als Hochrichter sich nicht zu behaupten vermochten, ja daß auch das Blutgericht nur mehr unter ihrem Schutz aber vom Schultheiß ausgeübt wurde; siehe Aubin, Landeshoheit S. 340 ff.

³⁾ Siehe oben S. 190.

⁴⁾ Siehe oben S. 137; vgl. zur folgenden Darstellung auch die Bemerkungen oben S. 57 und 107.

handhaftem Diebstahl richten, zu verstehen. Ebenso redet Eike von Repgow von der echten Dingstatt und vom Königsbann und abseits davon von dem Notgericht bei handhaftem Diebstahl und Raub, zu dem ein Richter gewählt werden kann, der den bezeichnenden Namen Gograf führt. Gewiß war der Graf nach amts- und reichsrechtlicher Auffassung auch bei handhafter Tat der ordentliche Richter. Aber die tatsächlichen, von volksrechtlichen Forderungen nach sofortiger Rachenahme gestützten Verhältnisse brachten es mit sich, daß gerade beim Regelfall des Blutgerichtes eine Stellvertretung des ordentlichen Richters zulässig war. Und diese fiel dem Zentnar zu.

Überall dort, wo eine dualistische Gliederung der Funktionen und der Verfassung des Hochgerichtes erkennbar entgegentritt,¹⁾ ist es das Verfahren bei handhafter Tat, das sie erzeugt — hinsichtlich der Gerichtstagung, weil ein handhafter Fall abseits vom echten Ding im gebotenen oder gar im Notding erledigt wurde, hinsichtlich der Inhaber, weil das Verfahren abgetrennt sein konnte von den Befugnissen des ordentlichen Hochrichters, indem es der Vogtei gegenüber wie in Worms und Osterhofen der Graf, diesem und auch dem Vogt gegenüber der Zentnar (Gograf) behaupten konnte. Das Verfahren bei handhafter Tat ist aber in älterer Zeit der Normalfall des Blutgerichtes. Blutrichter mußte der werden, der in solchen Fällen eingriff. Wer sich solche Sätze zu eigen macht, dem muß als Ergebnis natürlicher Entwicklung erscheinen, daß die Landrichter des 13. Jahrh. als Rechtsnachfolger der Zentnare die Blutgerichtsbarkeit ausüben. Als die Friedensbewegung dieser eine starke Erweiterung der Befugnisse einräumte, als sich im Zusammenhang damit Neuerungen einstellten, nach denen dieses Verfahren bei handhafter Tat in entsprechend geänderter Form auch dort zulässig war, wo keine solche vorlag, da wurden aus den Vorstehern der alten Hundertschaften ganz von selbst die ordentlichen Blutrichter. Sie erwarben die Blutgerichtsbarkeit nicht erst durch eine zweite Gerichtsreform, die Grafen waren von amts- und reichsrechtlichem Standpunkt aus gar nicht befugt, ihre Gerichtsrechte weiterzugeben und anderen zu überlassen, wie man öfters gesagt hat. Entscheidend war allein, daß das Verfahren bei handhafter Tat unter dem Einfluß der Friedensordnungen aus einem Akt gesetzmäßig gewährleisteter Rache endgiltig zu einem der wichtigsten Mittel der staatlichen Strafrechtspflege wurde. Auf diesem Wege hat die hohe Gerichtsbarkeit jenen einheitlichen Charakter erlangt, der ihr seit jener Zeit eigentümlich wird, zu der die Urkunden in formelhafter Weise von dem Hochgericht zu reden beginnen. Es ist ganz klar, daß der Zeitpunkt, in dem die öffentliche Gewalt das Verfahren bei handhafter Tat endgiltig aus dem

¹⁾ Diesem Dualismus in älterer Zeit entspricht die Trennung von Hoch- und Blutgericht in den späteren Jahrhunderten, in denen sich das Verfahren auf handhafter Tat zum vollen Blutgericht auswuchs.

Kreis bloß volksrechtlicher Vorstellungen heraushob und zum Mittelpunkt der peinlichen Strafrechtspflege machte, für die Umgestaltung der gesamten Hochgerichtsverfassung bedeutungsvoll werden mußte.

So sieht die Fortbildung der Zentenen zum Blutgericht aus, wenn man den straf- und prozeßrechtlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund rückt. Von anderem Standpunkt aus ergeben sich wieder andere Erklärungen für die Teilung der Grafschaften in Unterbezirke. Auch der Zentenaar entstammte den Kreisen des Hochadels,¹⁾ was die Teilung von Grafschaften erleichtern mußte. Überhaupt waren im Laufe der Zeit aus den Zentenaren, den vom Volke gewählten Richtern, freie oder gräfliche Herren und Besitzer von Burgen geworden. Der Burgenbau und die kolonisatorische Tätigkeit der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften boten für die Errichtung neuer Zentherrschaften weitere Möglichkeiten dar. Die Grafen d. h. die Inhaber der Gaugrafschaften sondern sich seit dem 11. Jahrh. durch besondere Bezeichnungen, wie Land-, Pfalz- und Markgrafen von den übrigen Adeligen ab, die bloß den gräflichen Titel führten, viele von ihnen stiegen zur Landeshoheit empor. Zu diesem Schichtungsprozeß, der sich innerhalb des Hochadels vollzieht, kommt nun auch der Ausgleich zwischen dem freien und dem unfreien Adel, der Ministerialität, aus der seit dem 12. Jahrh. Inhaber von Hochgerichten hervorgehen.²⁾ In dieser Zeit allgemeiner Umbildung wird die Urkundensprache um ein Wort bereichert, das sicher den geschilderten Verfassungsentwicklungen sein Entstehen verdankt: *comecia*, das in der doppelten Bedeutung für Grafschaft und Landgericht zur Anwendung gelangt.

All diese Veränderungen vollziehen sich im Laufe des 12. und 13. Jahrh. in jenem beflügelten, revolutionären Zeitmaß, das Rosenstock mit Recht als kennzeichnendes Merkmal der Verfassungsentwicklung dieser Zeit angemerkt hat.³⁾ Den Hundertschaftsbezirken der karolingischen Freien entsprechen im hohen und späteren Mittelalter die Landgerichtssprengel, die der Rechtspflege der in grundherrlicher Abhängigkeit stehenden Bevölkerung dienen. Aber nur landschaftliche Betrachtungsweise vermag die Frage zu beantworten, was jeweils auf die Neugestaltungen den entscheidenden Einfluß ausgeübt hat; ob lediglich die alten Gerichtssprengel erhöhte und erneute Bedeutung errangen, ob die Bedürfnisse der Kolonisation und der stetig sich vermehrenden Bevölkerung oder die Schicksale und Teilungen der adeligen Familien neue Bezirke schufen. Es wäre Kühnheit, darüber in dem Augenblicke mehr zu sagen, in dem die historischen Landeskommissionen daran gehen, durch

¹⁾ Siehe Glitsch a. a. O. S. 50 und V. Ernst, *Mittelfreie* S. 52.

²⁾ So sind z. B. in Österreich die Kuenringer, Ministeriale der Babenberger, bestimmt schon seit der ersten Hälfte des 12. Jahrh. Hoch- und Blutrichter gewesen.

³⁾ *Hist. Vierteljahrschrift* 16, 77.

Sammlung der Weistümer¹⁾ und Herstellung eines historischen Atlas das glänzende Beispiel nachzuahmen, das Österreich und die Wiener Akademie gegeben haben.

O. Stolz hat sich des schönen Vergleichs bedient,²⁾ die Landgerichte seien als Trümmer der Grafschaften ebenso „nach den bereits vorhandenen Grundlinien der Dingstattgliederung zustande gekommen“, wie das Gestein „auf den Schlag des von außen geführten Hammers nach bestimmten seiner Struktur innewohnenden Bruchlinien zerfällt“. Die äußere Einwirkung, die die Gerichtsverfassung im 12. Jahrh. umbildete, ist, vom straf- und prozeßrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, die Landfriedensgesetzgebung gewesen. Durch sie werden die Hundertschaftsbezirke zu Land-(Blut-)gerichtssprengeln. Seit dem 12. Jahrh. ist das Landgericht die Blutgerichtseinheit. Man hat bisher allzu ängstlich in der Grafschaft die Hochgerichtseinheit sehen wollen. Aber die Grundlage dieser Auffassung, der zufolge die karolingische Gerichtsreform dem Grafen die hohe, dem Zentnar die niedere Gerichtsbarkeit hat zuweisen wollen, ist brüchig. Es ist ein großes Verdienst von Glitsch,³⁾ dies für das alamannische Stammesgebiet gezeigt zu haben. Graf und Zentnar stehen in einem eigenartigen Verhältnis zu einander, das sich bei dem Mangel an Rechtsquellen des 11. und 12. Jahrh. gewiß nie mit Worten sicher wird fassen lassen, das aber jedenfalls für den dualistischen Charakter der hohen Gerichtsbarkeit in älterer Zeit bezeichnend ist. Der Zentnar ist zwar dem Grafen unterstellt, er ist aber an der Ausübung der hohen und Blutgerichtsbarkeit beteiligt und er wurde zu dem nämlichen Zeitpunkt Blutrichter, zu dem das Hochgericht unter dem Einfluß der schon geschilderten Verhältnisse ein einheitliches Gepräge erhielt. Ich möchte daher nicht dafür eintreten, daß die Landgerichte als Zerfallsprodukte aus den Grafschaften anzusehen seien. Zersetzung und Verfall ist nur dann zu sehen, wenn man das Erstreckungsgebiet der neuen Sprengel und die Inhaber der Gerichtsgewalt in Betracht zieht, nicht aber, wenn man die Neuerungen auf dem Gebiete des Strafrechtes in den Vordergrund rückt, die zu der ganzen Umwandlung den Anstoß gaben. Wie der Zentnar (Landrichter) zum Blutgericht, so stieg der Graf im 12. und 13. Jahrh. in den höheren Bereich der Landesherrlichkeit empor, sein Gericht wurde ein Ausnahmsgericht für die höheren Stände, aus dem Verhältnis von Über- und Unterordnung zwischen Graf und Zentnar geht die Gerichtsverfassung der deutschen Länder hervor. Es ist fürwahr kein Zufall, daß die *constitutio in favorem principum*

¹⁾ Vorbildlich ist die Arbeit von H. Aubin (Weist. d. Rheinprov. 2, 1, 33 f, 41, 60), der die Ausgabe der Weistümer des Amtes Hülchrath dazu benutzt, um von der Dingstuhleinteilung des 18. Jahrh. auf die des 13. und von da auf die karolingische Hundertschaftsverfassung zurückzugehen.

²⁾ Arch. f. österr. Gesch. 102, 211.

³⁾ Vgl. die oben S. 73 N. 2 angeführte Arbeit S. 46 und 154; siehe auch Fehr, Deutsche RG. S. 58.

von 1232,¹⁾ die uns Graf und Zentnar in der jüngeren Form des dominus terre und der centumgravii wieder erkennen läßt, gleichzeitig den bedeutungsvollen und viel genannten Satz enthält: ad centas nemo sinodalis vocetur.

Nun gibt es freilich Stammesgebiete, wie Bayern, von denen es nicht ganz sicher ist, ob sie je eine Zenteneneinteilung gehabt haben, und es gibt Kolonisationsgebiete, wie Österreich, für die nicht einmal solche Möglichkeiten bestehen. Aber es scheint, daß auch dort, wo neue Hochgerichtsbezirke zu schaffen waren, nicht die Grafschaft das Vorbild abgab. Es ist unmöglich, die dreizehn landesfürstlichen Gerichte, die das Babenberger Urbar aus dem 13. Jahrh. ausweist,²⁾ auf eine Grafschaftseinteilung zurückzuführen.³⁾ Es müssen kleinere Sprengel⁴⁾ gewesen sein, die vorbildlich wurden, und gerade von dem Kolonisationsgebiet Niederösterreichs, dem Waldviertel, dürfen wir mit Grund erwarten,⁵⁾ daß weitere Forschungen Beziehungen zwischen den Grenzen der ältesten Pfarren und den Landgerichten ergeben, die ein Seitenstück darstellen würden zu der längst bestehenden Gleichung Zentene = Großpfarre.⁶⁾ Und außer der Pfarreinteilung hat gerade im niederösterreichischen Waldviertel der Burgenbau die Entstehung eigener Landgerichtssprengel beeinflußt und gefördert. Diese Burgen (Zwetl, Weitra, Rapottenstein) lagen nicht weit voneinander und unterstanden alle den Kuenringern. Diesem Geschlecht, dem ein Teil der Kolonisation im böhmischen Grenzgebiet zu danken ist und das dort als Mauerbrecher der Babenbergischen Landeshoheit wirkte,⁷⁾ schwebten bei Schaffung der Hochgerichtseinheiten nicht die Grafschaft, sondern kleinere Bezirke als Vorbilder vor, innerhalb derer die Aufgaben des Blutgerichtes ohne Schwierigkeit durchführbar waren. Gerade dieser eine Fall zeigt, wie wenig im Rechte diejenigen sind, die die Landgerichtseinteilung des 12. Jahrh., die Grundlage der Gerichtsverfassung des späteren Mittelalters und der Jahrhunderte der Neuzeit, vornehmlich aus Zerfall und Zersplitterung hervorgehen lassen wollen. Dem widerspricht übrigens auch die herrschende Meinung,⁸⁾ nach der das Blutgericht des Grafen auch ein Hundertschaftsgericht, allerdings unter seinem Vorsitz, war.

Man wird Glitsch⁹⁾ auch darin beipflichten können, daß die Hochgerichtsbarkeiten, die innerhalb allodialer Grafschaften

¹⁾ M. G. Const. 2, 212.

²⁾ Die l. f. Urbare Nieder- und Oberösterreichs (ed. Dopsch) S. 233 ff.

³⁾ Siehe A. Grund, Erläuterungen zum hist. Atlas 1, 2, 24.

⁴⁾ Über das Zusammenfallen von märkischer Vogtei und Zent in Brandenburg siehe Kühns, Gerichtsverfassung 1, 44.

⁵⁾ Ich beziehe mich im Folgenden auf sehr wertvolle Ergebnisse, die mir der Stiftsarchivar von Zwetl, Herr P. Benedikt Hammerl, gütigst zugänglich gemacht hat und die er hoffentlich bald der Öffentlichkeit wird übergeben können.

⁶⁾ Siehe oben S. 187.

⁷⁾ Mitteil. d. Inst. 35, 84 N. 2.

⁸⁾ Siehe Fehr, Deutsche RG. S. 56.

⁹⁾ A. a. O. S. 145.

und hoher Herrschaften sich ausgebildet haben, „räumlich an die alten Zentenen anknüpfen“. In diesem Zusammenhang verdient auch die scharfsinnige Beobachtung von G. Schmidt Hervorhebung, nach der zwar Immunität und Grafschaft, nicht aber Zent und Immunität einander ausschließen und das Bestreben der Immunitätsherren geradezu darauf gerichtet gewesen sei, die Zenten nicht „zu zerstören, sondern sie sich dienstbar zu machen“. ¹⁾ Ähnlich meinte schon früher Heilmann, ²⁾ daß ganze Zentenen innerhalb der Immunitäten „verschwunden“ seien. Die Gerichtsverfassung von St. Maximin lehrt, daß ein Fortleben der Befugnisse der Hunnen innerhalb der Immunität auf die Pflege der peinlichen Strafgerichtsbarkeit bedeutenden Einfluß haben konnte. Wenn der Zentenaar an der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit beteiligt war, so ist es selbstverständlich, daß diese Befugnisse bei dem Übergang der Zent in den Bereich der Immunität dortselbst weiter ausgeübt wurden. Wir sehen so einen neuen Weg, der seit dem 9. Jahrh. zum Hoch- und Blutgericht innerhalb einer Grundherrschaft führen konnte. ³⁾ Und die Einwirkungen solcher Gerichtsrechte sind umso bedeutungsvoller, als mit diesen Zenten nicht Unfreie, sondern Grafschaftsfreie in das Gebiet der Immunität übergetreten waren, denen naturgemäß das Bestreben eigentümlich war, die im Rahmen der Grafschaften erworbenen Gerichtsrechte auch weiterhin zu behaupten und auszubauen.

Im Rahmen der Landesverfassung hat die Zentorganisation ihren Abschluß gefunden, in der Landesherrlichkeit aber sind die wesentlichen Befugnisse der Grafschaften enthalten. Eine solche Entwicklung wäre unmöglich gewesen, wenn Grafen und Zentenare bis ins 12. Jahrh. unabhängig nebeneinander bestanden hätten. Die karolingischen Gesetzgeber haben durch ihre Verordnungen eben doch einen Ausgleich zwischen Volksrecht und Amtsrecht erreicht, der Graf und Zentenaar zu gemeinsamer Pflege der hohen Gerichtsbarkeit verband und die Grundlage wurde für die Gerichtsverfassung in den deutschen Ländern des späteren Mittelalters. Aus der Landgerichtsverfassung des 12. und 13. Jahrh. geht jene neue Urkundenart hervor, in der des Hochgerichtes nicht mehr wie früher im Hinblick auf die *tria legitima placita*, sondern des Blutgerichtes hinsichtlich der drei Malefizfälle gedacht wird; durch sie, die sich formell immer als Befreiung von aller Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Blutgerichtes darbietet, erlangte die schon vorgeführte Formel von den drei Fällen ⁴⁾ ihr eigentliches Geltungs- und Verbreitungsgebiet.

¹⁾ Vgl. S. 25 der oben S. 186 N. 4 genannten Arbeit.

²⁾ Die Klostervogtei S. 19.

³⁾ Siehe oben S. 133. Wir hätten hier ein Seitenstück zu der Entstehung von Bannbezirken vor uns, über die uns zuletzt Aubin, Landeshoheit S. 251 ff. weitere wertvolle Aufschlüsse geboten hat.

⁴⁾ Siehe oben S. 167 f.

Wenn ich am Schlusse dieses Kapitels von den, wie ich wohl weiß, vielfach problematischen Ergebnissen aus Stellung nehmen soll zu der Auseinandersetzung zwischen Rörig und Rietschel,¹⁾ so muß ich sagen, daß in dieser bemerkenswerten Episode des Streites, den Seeligers Buch entfachte, beide Teile im Recht und gleichzeitig im Unrecht gewesen sind. Rörig hat mit Fug und Recht die Anschauung vertreten, daß die in den Hunria-Urkunden genannte Hochgerichtsbarkeit nicht tauglich gewesen sei, die Grundlage abzugeben für eine Landesherrlichkeit, aber er übersah, daß die Forschung einer anderen Form des Hochgerichtes solche Wirksamkeit zugemutet hatte. Das hat ihm Rietschel mit Erfolg entgegengehalten, aber er verlegte unbedenklich und ohne Berechtigung diese jüngere Hochgerichtsbarkeit in das Zeitalter der ottonischen Immunitäten. Hier wie dort kam nicht genügend zur Geltung, daß sich im 12. und 13. Jahrh. die ältere Form des Hochgerichtes von der jüngeren scheidet und daß damit der Abschluß des Verhältnisses zwischen Graf und Zentenaar und der Beginn der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gegeben war.

¹⁾ Siehe oben S. 195.